Wien Donnerstag den 15. Februar 1877. X. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Legislative auf dem Gebiete der Straßen-Polizei mit besonderer Rücksichtnahme auf die nieder-österreichische Landesgesetzgebung.

Wenn man die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Straßenpolizeiwesens, wie sich dieselbe in den hierüber erlassenen Hofdecreten und Regierungsverordnungen manifestirt, im Allgemeinen ins Auge faßt und sie bis zu den einzelnen Landesgesetzgebungen der neueren Zeit verfolgt, so wird man einen interessanten und bedeutungsvollen Entwicklungsgang wahrzunehmen in der Lage sein.

In sämmtlichen drei Gebieten dieses Gesetzgebungswesens, welche in den Bestimmungen über Reinerhaltung und Intacthaltung der Straßen, über die Regelung und Sicherung des Verkehres auf denselben, über die Handhabung dieses Polizeiwesens und die Bestrafung von Uebertretungen desselben bestehen, haben sich belangreiche und für das Wesen der Sache vortheilhafte Veränderungen ergeben. Insbesondere sei es gestattet, das gedachte Gebiet der Polizei in Vergleich zu der einschlägigen n. ö. Landesgesetzgebung einer Betrachtung zu unterziehen und dasselbe mit Rücksichtnahme auf die über Straßenpolizei-Ordnung für die nicht ärarischen Straßen erlassenen Landesgesetze vom 24. October 1868, L. G. Bl. Nr. 62 und vom 10. October 1875, L. G. Bl. Nr. 62, von denen letzteres das erstere einigermaßen modificirte, zu beleuchten.

Was nun zuvörderst die Bestimmungen hinsichtlich der Reinerhaltung und Intacthaltung der Straßen im Allgemeinen anbelangt, so finden sich dieselben in der älteren Gesetzgebungsperiode in einer Unmasse von Verordnungen und Directiven vor und man kann constatiren, daß dieselben durch die neuere Gesetzgebung eine bedeutende Vereinfachung, eine präcisirte, systematische Zusammenstellung und auch eine theilweise Vermehrung erfahren haben, indem uns gewisse Bestimmungen, wie z. B. die des § 3 der beiden Landesgesetze resp. des Landesgesetzes vom 10. October 1875 hinsichtlich der Ueberbrückung der Straßengräben, der Herstellung von Zufahrtrampen zu Grundstücken und Gebäuden, oder die des § 6 hinsichtlich der vorgeschriebenen günstigen Beschaffenheit von Zäunen und Hecken für den Luftzug und Schneedurchfall zum ersten Male entgegentreten.

Nicht uninteressant und bezeichnend für den Entwicklungsgang der diesbezüglichen Legislative ist es, wahrzunehmen, welche Wandlungen insbesondere die Bestimmungen über die Belastung und die mit derselben innig verbundene Radfelgenbreite der Lastwagen erfahren haben. Es gibt sich in diesem Punkte die größte Veränderung kund, welche die Gesetzgebung im Laufe der Jahre in ihren Bestimmungen vorgenommen hat. Nach § 3 des Hofdecretes vom 30. April 1840 Z. 10259 soll die Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zoll breiten Felgen, bei zweirädrigen 30 Wiener Centner, und bei vierrädrigen 60 Wiener Centner nicht übersteigen. Vergleicht man hiemit die Bestimmung des § 11 des n. ö. Landesgesetzes vom 24. October 1868, welcher verordnet, daß alle Lastwagen, welche mit mehr als 40 Centner beladen sind, mit 4" und bei einer Belastung von mehr als 80 Centner mit 6" breiten Radfelgen versehen sein müssen, so muß in der Richtung ein Fortschritt in den Bestimmungen über die Erhaltung der Straßen constatirt werden, daß hiedurch für eine Belastung von 40 bis 80 Centner eine genaue Felgenbreite von 4" und für eine Belastung von mehr als 80 Centner eine Felgenbreite von 6" fixirt erscheint, während früher bei einer Belastung bis zu 60 Centner nach der gesetzlichen Formulirung auch eben so gut eine Felgenbreite von z. B. 3", wie eine solche von 5" angewendet werden konnte. Und es muß zugegeben werden, daß durch die gedachte Bestimmung des erwähnten Hofdecretes der Straßenerhaltung jedenfalls eine bedeutend geringere Obsorge als durch eine genaue Fixirung einer den verschiedenen Belastungen entsprechenden Felgenbreite zugewendet wurde.

Noch eclatanter erscheint aber dem gegenüber die Bestimmung des mit § 1 des außer Kraft getretenen n. ö. Gesetzes vom 5. Juni 1874, L. G. Bl. Nr. 34 vollkommen identischen § 11 des Landesgesetzes vom 10. October 1875, L. G. Bl. 62, giltig für die nicht ärarischen Straßen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, welche verordnet, daß alle beladenen Lastwagen, welche mit 2 oder 3 Pferden bespannt sind, mit 10·5 Centimeter breiten, und alle mit 4 oder mehr Pferden oder mit Zugochsen bespannten Lastwagen mit 15·8 Centimeter breiten Radfelgen versehen sein müssen. Indem man statt einer Belastung von über 40 bis 80 Centnern die Bespannung mit zwei oder drei Pferden als Criterium der geringeren Radfelgenbreite und an Stelle einer Belastung über 80 Centner die Bespannung mit mehr als drei Pferden oder Zugochsen als Criterium der größeren Radfelgenbreite festsetzte, wurde ein viel einfacheres Mittel geschaffen, die Befolgung oder Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen. Es genügt ein Blick auf die Bespannung der Fuhrwerke um zu erkennen, welche Felgenbreite für dieselben nach dem Gesetze einzutreten hat,

während früher die Eruirung der gesetzlichen Felgenbreite durch eine erst langwierige Untersuchung der Ladung bedeutend erschwert wurde. Welchen außerordentlichen Vortheil diese neue Verfügung für die Controle der Gesetzesbefolgung und die gesammte Durchführung des Gesetzes gewährt, braucht daher nicht erst hervorgehoben zu werden. Freilich begegnet die Durchführung dieser Bestimmung im praktischen Verkehre immerhin beachtenswerthen Schwierigkeiten; denn dem Einzelnen, der früher bei Bespannung mit Pferden und einer Ladung von nicht über 40 Centnern sämmtliche Straßen mit schmalen Felgen unbeanständet passiren konnte, wird hiedurch wieder wegen entsprechender Umwandlung des Fuhrwerkes eine ökonomische Last aufgebürdet; doch wird dieselbe in bedeutendem Maße aufgewogen durch die unzweifelhaften, allbekannten, technischen Vortheile, welche die breiten Felgen gewähren. Daß auf die Landwirthschaft, welche eine exceptionelle Stellung einzunehmen vollkommen berechtigt ist, Rücksicht genommen und Wirthschaftsfuhren, deren genaue Präcisirung durch das Nachtragsgesetz vom 9. August 1876, L. G. Bl. für Nieder-Oesterreich Nr. 13 erfolgte, von den Bestimmungen über die breiten Radfelgen losgezählt wurden, ist eine vollkommen gerechte und billige Maßregel und kann daher gegenüber den älteren Directiven nur als entschiedener Fortschritt bezeichnet werden.

Was das Gebiet der Regelung und Sicherung des Verkehres in der Gesetzgebung anbelangt, so wurde durch die in den beiden besprochenen Landesgesetzen von 1868 und 1875 resp. im letzteren hierüber enthaltenen Bestimmungen das Materiale der diesfälligen Vorschriften, das durch die Unzahl der früheren, sie oft nur einzelweise enthaltenden Hofdecrete und Regierungs-Verordnungen in höchst unzuträglicher Weise zersplittert war, in systematische Ordnung und in sachgemäßen Zusammenhang gebracht. Das Gesetz präcisirt im § 14 den Begriff der Straßenpolizei-Uebertretungen im Allgemeinen und läßt in den §§ 17 bis incl. 26 eine detaillirte Uebersicht derselben folgen. Hiedurch wird sowohl den zur Befolgung des Gesetzes verpflichteten Einzelnen wie den zur Handhabung desselben Berufenen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedeutend erleichtert, indem sie in einem einheitlichen Gesetze die nöthigen Anhaltspunkte zur Hand haben, als wenn sie in die Nothwendigkeit versetzt wären, sich ihre Instructionen aus mannigfaltigen Gesetzen und Verordnungen zu excerpiren.

Hiebei verdienen noch einige hier einschlägige Uebertretungen hervorgehoben zu werden, welche ihres gemeinschädlichen Charakters wegen auch Gegenstand des Strafgesetzes vom 7. Mai 1852 geworden sind. Die §§ 422 und 427 des Strafgesetzes bezeichnen nämlich das Verstellen der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer und andere Gegenstände, wie das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten in stark frequentirten Orten als Uebertretungen desselben und belegen sie mit entsprechender Strafe. Es tritt also in diesen Fällen neben der Competenz des Polizeirichters aus dem Interesse der allgemeinen staatlichen Rechtsnorm auch die des Strafrichters cumulativ ein.

Hinsichtlich des dritten Gebietes der Gesetzgebung über Straßenpolizei, nämlich der Handhabung derselben und der Strafbestimmungen wurden durch das Hofdecret vom 27. Mai 1837, Z. 10110 nach § 3 zur Entdeckung des, durch vorschriftswidrige Ladung verursachten Vergehens gegen die Straßenpolizei nicht nur die politischen Obrigkeiten und die Straßenbeamten, dann die Pächter der Wegmauthen, sondern auch die Zollämter, Verzehrungssteuerämter, die in ärarischer Regie stehenden Wegmauthämter und die Gefällenwachen berufen.

Wenn nun im Falle einer solchen Betretung von der betretenen Partei gegen die Straffälligkeit eine Einwendung erhoben und die gesetzliche Strafe von 10 fl. bei der politischen Obrigkeit oder bei dem Gefällsamte nicht erlegt oder sichergestellt wurde, so mußte nach § 6 die Partei an die nächste an der Straße, welche das Fuhrwerk verfolgt, befindliche politische Obrigkeit, von welcher sodann das Erkenntniß zu schöpfen war, zur weiteren ordentlichen Untersuchung und Entscheidung gestellt werden. Eine gleiche Amtshandlung hatte nach dem Hofdecrete vom 24. Juli 1840, Z. 22606 hinsichtlich der übrigen Straßenpolizei-Uebertretungen einzutreten.

Welche bedeutende Vereinfachung wurde diesem schwerfälligen und complicirten Mechanismus der Polizeicontrole gegenüber durch die beiden Landesgesetze von 1868 und 1875, resp. durch das letztere Landesgesetz geschaffen.

Indem § 29 den Bürgermeister des Uebertretungsgebietes als Polizeirichter und zur Ueberwachung der Polizei-Uebertretungen die k. k. Gendarmerie und die beeideten Straßeneinräumer bestellt und weiters den Ersteren mit der Erhebung über die zu seiner Kenntniß gelangenden Uebertretungen, der Fällung und dem Vollzuge des Erkenntnisses beauftragt, wurde die einzig mögliche Garantie einer exacten und sicheren Handhabung des Straßenpolizeiwesens geschaffen.

Gleichwohl hat diese exacte Handhabung und vorzugsweise hinsichtlich der Bestimmungen des § 11 des Gesetzes nicht in allen Fällen platzgegriffen, welcher Umstand aber dem Gesetze keineswegs zur Last gelegt werden kann. Manche Gemeindevorsteher, welche als Besitzer größerer Wirthschaften wegen der Nothwendigkeit der Anschaffung der breiten Felgen durch das Gesetz in ihrem eigenen Interesse sich tangirt fühlten, waren hiedurch auch natürlicher Weise in einer strengen und exacten Handhabung desselben gelähmt. Andere besaßen wieder nicht die Macht oder das richtige Geschick, diese Amtshandlung mit Energie zu üben, die Folge davon war, daß das Gesetz, nachdem dergleichen Umstände nicht selten eintraten, in der ersten Zeit seines Inslebentretens mit nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Blickt man jedoch dem gegenüber auf die Thatsache zurück, daß dieses Gesetz größtentheils seine vollkommene Durchführung erfahren hat, so muß es als ein hervorragendes Verdienst der Executive, nämlich der politischen Bezirksbehörden bezeichnet werden, daß sie den Gemeinden bei dieser schwierigen Durchführung unter die Arme griffen und durch Energie und zweckentsprechendes Vorgehen die Thätigkeit dieser autonomen Organe, welche der an sie gestellten Aufgabe nicht ganz gewachsen waren, ergänzten.

Nur kann hiebei nicht unterlassen werden, eindringlich hervorzuheben, von welch' besonderem, nicht zu gering anzuschlagenden Vortheile es für die im Wesen der Sache liegende prompte Durchführung der Strafamtshandlung wäre, wenn die Strafbestimmungen des Gesetzes, welche gegenüber dem Gesetze von 1868 durch die Bestimmung hinsichtlich des Ersatzes des durch die Uebertretung eventuell verursachten Schadens zweckdienlich ergänzt wurden, auch noch durch Festsetzung einer bestimmten Recursfrist eine weitere *sehr nothwendige* Ergänzung erfahren würden.

Es findet sich in dem Gesetze keine Recursfrist normirt und es ist nicht zu verkennen, welcher Vortheil hiedurch demselben entgeht. Denn, daß eine in Ermanglung einer diesbezüglichen Bestimmung im Gesetze eintretende 14tägige Frist zur Einbringung von Berufungen weder im Geiste, noch in der Intention des Gesetzes liegt, und daß das Gesetz eine exacte Durchführung der Strafamtshandlungen wünscht, dürfte schon durch den § 27, welcher die sogleiche Entrichtung oder doch Sicherstellung der verhängten Geldstrafe vorschreibt, zweifellos erwiesen werden. Und wie könnte es auch in der Absicht des Gesetzes liegen, dergleichen Amtshandlungen, welche ihrer großen Anzahl wegen nur zu leicht aus der Evidenz schwinden und deren Haupterfolg und Werth nur in ihrer *raschen* Durchführung besteht, durch Hinziehen ihrer endgiltigen Austragung auf eine solch geraume Zeit ihres vorzüglichsten Effectes zu berauben! Und die in der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61 bestimmte Frist zur Anmeldung eines Recurses innerhalb 24 Stunden nach Fällung des Erkenntnisses und Ueberreichung desselben binnen weiteren drei Tagen per analogiam auf den vorliegenden Fall anzuwenden, geht nicht an, da die besagte Verordnung nur als Norm für die Bestrafung jener Gesetzesübertretungen zu gelten hat, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich geregelt ist. Nachdem nun Straßenpolizei-Uebertretungen nach der denselben durch das Gesetz zugedachten Behandlung nicht unter die in der soeben berührten Ministerialverordnung begriffenen Gesetzesübertretungen subsumirt werden können, so kann bei denselben auch die vorbesprochene Berufungsfrist folgerichtig keine Anwendung finden.

Es ist daher noch in der Hand der Gesetzgebung gelegen, die Anwendung einer Recursfrist, welche als eine der exacten und durchgreifenden Handhabung dieser Polizeibestimmungen, wie der durch die Natur der Sache gebotenen unverzüglichen Amtshandlung entsprechendere erscheint, bei den vorliegenden Uebertretungsfällen zu verfügen. Hiezu würde sich eine Frist von 24 Stunden zur Anmeldung des Recurses, nach Fällung,

resp. Zustellung des Erkenntnisses, verbunden mit einer weiteren dreitägigen Frist zur Ueberreichung der angemeldeten Berufung, wie selbe in der vorerwähnten Ministerialverordnung vom 3. April 1855 bestimmt ist, am besten eignen. Denn, daß zwischen der vorerwähnten Bestimmung des Gesetzes, daß die Strafe sogleich zu entrichten oder doch sicherzustellen ist, und einer für die Berufung gegen dieselbe eintretenden allgemeinen 14tägigen Frist ein Widerspruch besteht, könnte wohl nicht geleugnet werden und als Beweis, welch' verschiedenartige Auslegung der Umstand, daß im Gesetze eine bestimmte Berufungsfrist sich nicht vorfindet, in der Praxis erfährt, möge es gestattet sein, die Thatsache anzuführen, daß von verschiedenen Gemeinden desselben und verschiedener politischer Amtsbezirke Blanquette für Straferkenntnisse wegen Straßenpolizei-Uebertretungen im Amtsverkehre verwendet werden, in welchen im Gegensatze zu einander eine drei- und eine vierzehntägige Frist zur Einbringung von Berufungen an die vorgesetzte politische Behörde festgesetzt erscheint.

Schließlich sei noch erwähnt, welch' ein hervorragender exorbitanter Vortheil sowohl der Durchführung der besprochenen Bestimmungen, wie der gesammten Straßenverwaltung und dem Straßenwesen überhaupt erwachsen würde, wenn die auf die Radfelgenbreite Bezug habenden Bestimmungen der neuen Straßenpolizei-Ordnung auch als Norm für die ärarischen Straßen aufgestellt werden könnten. Es ereignet sich im Verkehre fast tagtäglich, daß schmalfelgige Lastwagen, welche neun Zehntheile ihres Weges auf einer Reichsstraße und ein Zehntheil auf einer nicht ärarischen Straße zurücklegen, auf den letzteren wegen Polizei-Uebertretung beanständet werden und wie vielfache Conflicte haben sich hiedurch in der Praxis bereits ergeben. Und welche Härte ist in der Verfügung gelegen, welche um der Benützung des zehnten Theiles eines Verkehrsmittels willen, dem Einzelnen so bedeutende Kosten einer Umänderung seiner Fuhrwerke auferlegt. Abgesehen davon, daß durch die Ausdehnung dieser für die nicht ärarischen Straßen geltenden Bestimmungen auf die Reichsstraßen diese vollkommen berechtigten Einwendungen, welche sich durch die innige Verkettung von ärarischen und nicht ärarischen Straßen ergeben, auf das Wirksamste begegnet und die Schwierigkeiten, welche durch diese Verquickung derselben in einander für den Verkehr und die Durchführung dieser Bestimmungen erwachsen, mit einem Schlage beseitigt würden, erscheinen noch zwei interne Vortheile einer solchen Verfügung berücksichtigenswerth. Es würde einerseits die schmale Radfelge, der Ruin jeder sorgfältig gehaltenen Straße, unter der gesetzlichen Voraussetzung für immer von denselben verbannt sein. Eine Folge hievon wäre andererseits, daß dem Aerar jedenfalls eine durch Erhaltung einer besseren Qualität der Straßen bedingte Minderung der Erhaltungskosten zu Gute käme.

Es würde weiters hiedurch eine Uniformität in den gesetzlichen Bestimmungen über das Straßenwesen, es würde eine einheitliche Behandlung desselben geschaffen und eine bedeutend leichtere Durchführbarkeit dieser dem Geiste der neueren Gesetzgebung vollkommen entsprechenden Bestimmungen hervorgerufen werden.

Leopold Preleuthner.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt zu Gunsten der Gemeinderenten eine Gebühr für das Läuten der Kirchenglocken einzuheben.

Die Gemeindevertretung von E. hat am 22. Jänner 1870 den Beschluß gefaßt, daß für das Läuten der großen Glocke bei Begräbnissen eine bestimmte Taxe für die Gemeinderenten eingehoben werde, u. zw. zur Begründung eines eigenen Fondes behufs Bestreitung verschiedener Reparaturen an dem Thurme oder an den Glocken.

Als im Jahre 1873 wegen des Rechtes der Verfügung über diese Glocken zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer Differenzen entstanden, nahm dies der Bischof von Br. zum Anlaß, bei der Statthalterei anzusuchen, daß der obgedachte Beschluß des Gemeinde-Ausschusses aufgehoben, das Recht der Einhebung und Verrechnung der Glockenläutgebühren der Kirchenvermögens-Verwaltung zuerkannt, der etwa bestehende Glockenfond derselben übergeben und der Gemeinderath angewiesen werde, das Recht des Pfarramtes über die Anwendung des Glockengeläutes zu respectiren.

Der Statthalter hat diese Eingabe mit Erlaß vom 2. Mai 1873 dem Bezirkshauptmanne in Br. mit dem Auftrage übermittelt, über die Eingabe des Bischofs in erster Instanz das Amt zu handeln.

Der Bezirkshauptmann entschied mit Erkenntniß vom 7. Jänner 1876, daß kein Anlaß vorhanden sei, den Gemeindeausschußbeschluß als ungesetzlich oder den Wirkungskreis der Gemeinde überschreitend aufzuheben, und zwar aus dem Grunde, weil die Gemeinde alle den Thurm und die Glocken betreffenden Kosten ohne Beiziehung der Kirchenconcurrenz aus der Communalcasse bestreite und sohin ihr ein Anspruch auf Entschädigung für diese Auslagen zukomme, weil ferner kein Grund zu einer Beschränkung der angeblichen Einflußnahme des Gemeindevorstandes auf das Läuten der Glocken bei kirchlichen Functionen vorhanden sei, da nach Lage der Erhebung von Seite des Gemeindevorstandes bisher weder ein hemmender Einfluß geübt, noch ein Verbot erlassen wurde.

Ueber die vom Br . .'er Bischofe eingebrachte Beschwerde fand die Statthalterei mit Erlaß vom 1. Juni 1876 diese Entscheidung aufzuheben, weil die Einhebung, Verwendung und Verrechnung der stolamäßigen Gebühren für das kirchliche Glockengeläute bei Leichenbegängnissen, sowie überhaupt die Verfügung bezüglich der Benützung der Kirchenglocken der Kirchenvermögens-Verwaltung zusteht.

Gegen diese Entscheidung recurrirte die Gemeinde an das Ministerium des Innern, indem sie vorzüglich geltend machte, daß sie stets alle Auslagen für den Thurm und die Glocken aus eigenen Mitteln bestritten habe, daß sie die Gebühren für das Läuten nicht zu allgemeinen Gemeindezwecken, sondern zu Zwecken eines besonderen Glockenfondes einhebe und daß endlich durch den Gemeindebeschluß eine Verkürzung in den Stolgebühren nicht eintrete, da die Commune auf die Stolgebühren nicht den geringsten Einfluß nehme.

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 11. Jänner 1877, Z. 15234 ex 1876 diese Berufung der Gemeinde E. zurückgewiesen und die im § 103 Gem.-Ord. gegründete Entscheidung der Statthalterei bestätigt, „weil die fragliche Glocke kein solches Object ist, für dessen Benützung die Gemeinde eine Gebühr einzuheben berechtigt ist und weil die Gemeinde insbesonders nicht berechtigt ist, andere Gebühren einzuführen, als in der Stolataxordnung vom 15. April 1749 normirt sind." H.

Form des Certificates der Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband behufs Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. December 1876, Z. 16.124 der böhmischen Statthalterei eröffnet, daß es gegen die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an den evangelischen Prediger helv. Confession Friedrich Wilhelm Sch. unter der Bedingung keinen Anstand erhebe, „daß vorher vom Gemeindevorsteher in K. eine dem § 55 der Gem.-Ord. vollkommen entsprechende, die Berufung auf den diesfälligen Gemeindebeschluß enthaltende und nebst dem Gemeindevorsteher von einem Gemeinderathe und von zwei Ausschußmännern mitunterfertigte Erklärung des Inhaltes ausgestellt werde, daß die genannte Gemeinde dem Friedrich Wilhelm Sch. die Aufnahme in den Gemeindeve band für den Fall zusichert, als derselbe die österr. Staatsbürgerschaft erlangt haben wird", nachdem die vorliegende Ausfertigung des Gemeindevorstehers den vorbezeichneten gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht. Kl.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Brie, S., Ueber Nationalität. Vortrag, gehalten an der Universität zu Rostock. Rostock 1877. Stille.

Schvarcz, J. Dr., Die Demokratie. I. Bd. 1. Hälfte. Leipzig 1877. Dunker und Humblot.

Diest-Daber, O. v., Der sittliche Boden im Staatsleben. Erste Hälfte. Berlin 1877. Puttkamer und Mühlbrecht.

Samter, Ad., Gesellschaftliches und Privateigenthum als Grundlage der Socialpolitik. Leipzig 1877. Dunker und Humblot.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik.)

Blumer, J. J. Dr., Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes. I. Bd. Nach dem Tode des Verfassers vollendet und herausgegeben von J. Morell. Schaffhausen 1877. Baader.

Meyer, J., Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes. Winterthur 1875. Westfehling.

Hartmann, W., Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes. III. Bd. 1. Heft. Berlin 1877. Heymann.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik.)

Maßow, C. v., Das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen. Handbuch für den praktischen Gebrauch. 1. Abtheilung. Das Verfahren im Allgemeinen. Berlin 1877. Puttkamer und Mühlbrecht.

Hauschtek, A., Preußens innere Verwaltung in der Krisis ihrer Neubildung. Berlin 1877. Decker.

Hoflacher, Anton, Handbuch der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für die Grafschaft Tirol, Innsbruck 1877. Wagner.

Gochnat, C., Lexikon der politischen, Polizei-, Justiz- und Steuergesetze und Verordnungen im österreichischen Kaiserstaate. Für die politisch-administrativen Behörden und Gemeindeämter. Krems 1875. Löhner.

Prazak, Dr. G., Das Recht der Enteignung in Oesterreich unter Berücksichtigung der auswärtigen Gesetzgebungen und der einheimischen Spruchpraxis dargestellt. Prag 1877.

Jung, L., Die Feuerlöscheinrichtungen in den größeren Städten Deutschlands. München 1877. Franz.

Baumeister, R., Stadterweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirthschaftlicher Hinsicht. Berlin 1877. Ernst und Korn.

Naumer, C., Das Canalisiren und Drainiren der Städte. Breslau 1877. Trewendt.

Obentraut, Ad. Ritter v., Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze. Wien 1877. Manz.

Die **Verkehrsstraßen** in Beziehung zur Volkswirthschaft und Verwaltung von einem Fachmann. Berlin 1877. Klonne und Müller.

Bodenheim, B., die Verkehrswege Deutschlands und die Reichseisenbahnfrage. Hannover 1877. Schmorl.

Böhmert, Victor, Enquete über die Reichseisenbahnfrage. Leipzig 1877. Teubner.

Wehrmann, J., Reisestudien über Anlegen und Einrichtungen der englischen Eisenbahnen insbesondere über Organisation des Güter-Verkehrs und Tarifwesens. Elberfeld 1877. Bädecker.

Krönig, Fr., Die Differentialtarife der Eisenbahnen, ihre Entwicklung, Bedeutung und Berechtigung. Nach ämtlichen Quellen. Berlin 1877. Vahlen

Stürmer, G., Geschichte der Eisenbahnen. 2 Theile. Bromberg 1877. Mittler.

Cohn, G., Ueber die akademische Vorbildung zum höhern Eisenbahnverwaltungsdienste. Zürich 1877. Orell und Füßli.

Belrupt, Carl Graf, Der Aufwand des Staates für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Wien 1877. Faesy.

Stöpel, F. Dr., Landwirthschaft und Industrie. Zur Würdigung der agrarischen Bestrebungen. Frankfurt a. M. 1877. Sauerländer.

Negner, Alfred v., Handbuch der landwirthschaftlichen Gesetze, Oesterreichs. Zum Gebrauche für Gutsverwaltungen, Land- und Forstwirthe, Gemeindeämter und Bezirksvertretungen zusammengestellt. Wien 1877.

Doehl, C., Waldungen und Waldwirthschaft, deren Bedeutung für Nationalwohlstand und Landescultur, sowie deren Schutz und Pflege im preußischen Staate nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875. Elberfeld 1877. Loll.

Burckhardt, H., Die Theilforsten und ihre Zusammenlegung zu Wirthschaftsverbänden. Hannover 1877. Rümpler.

Binzer, C. A. L., Die Oberaufsicht des Staates über die Waldungen der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten. Frankfurt am Main 1877. Sauerländer.

Wagner, C. Freiherr v., Das Jagdwesen in Würtemberg unter den Herzogen. Ein Beitrag zur deutschen Cultur- und Rechtsgeschichte. Tübingen 1877. Laupp.

Warnkönig, Th. A. Die großherzoglich badischen Gesetze über die Ausübung der Jagd und Fischerei nebst den darauf bezüglichen Verordnungen, Ministerial-Entschließungen und gerichtlichen Entscheidungen. Freiburg im Breisgau 1877 Schmiedt.

Exterde, Ernst Baron v., Sammlung der wichtigern österreichischen Gesetze, Verordnungen und Erlässe im Jagdwesen und Vogelschutz nebst einem Anhange, enthaltend das ungarische und croatische Jagdgesetz. Wien 1877. Gerold.

Baumert, G. Die Unzulänglichkeit der bestehenden Wassergesetze in Deutschland und die Nothwendigkeit gesetzlichen Schutzes des Wassers. Berlin 1877. Puttkamer.

Toussaint, F. W. Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes mit culturtechnischen und volkswirthschaftlichen Motiven für Landwirthschaft, Industrie und Handel. Berlin 1877. Wigand und Hempel.

Reiz, H. O., Die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, nebst den sie ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Erläutert und erklärt. Berlin 1877. Großer.

Einrichtungen, die, zum Besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preußens. Berlin 1877. Ernst und Korn.

— — für die Wohlfahrt der Arbeiter der größern gewerblichen Anlagen im preußischen Staate. Berlin 1877. Statistisches Bureau.

Bojanowski, V. v., die englischen Fabriks- und Werkstättengesetze, auf Veranlassung des königlich preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe herausgegeben. Berlin 1877. Decker.

Schulze, Julius, Das heutige gewerbliche Lehrlingswesen, seine Mängel und die Mittel zu deren Beseitigung. Leipzig 1877. Dunker und Humblot.

Brentano, L., Das Arbeitsverhältniß gemäß dem heutigen Recht. Leipzig 1877 Dunker und Humblot.

Holdsworth, W. A. The Law of Master and Servant. London 1877. Routleage.

Wolf, C. Das Rechtsverhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde. Berlin 1877. Großer.

Schuster, R., Die Socialdemokratie. Nach ihrem Wesen und ihrer Agitation quellenmäßig dargestellt, 2. Auflage. Stuttgart 1877. Steinkopf.

Mehring, Fr., Zur Geschichte der deutschen Socialdemokratie. Ein historischer Versuch. Magdeburg 1877. Faber.

Schonberg, G., Die sittlich-religiöse Bedeutung der socialen Frage. Stuttgart 1877. Levy.

Ellero, Pietro, La Questione sociale. Bologna 1877. Fara.

Kleibömer, G., Die Armengesetzgebung in ihrer neuesten Gestaltung, sowie die Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Rheinberg 1877. Rechrort & Comp.

Münzer, Moriz, Dr., Beiträge zur praktischen Armenpflege. Wien 1877.

Königs, G., Dr. Das Patentsystem der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Berlin 1877. Puttkamer und Mühlbrecht.

Simon, H. Brief über die deutsche Patentfrage, Manchester. Berlin 1877. Ernst und Korn.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hoffecretär der Direction für administrative Statistik Gustav Adolf Schimmer den Titel u. Charakter eines Regierungsrathes u. dem Vicesecretär daselbst Dr. Johann Winckler den Titel u. Charakter eines Hoffecretärs, Beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Peter Enslein taxfrei den Titel u. Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Evidenzhaltungsgeometer Wenzel Förchtgott anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle für Nieder-Oesterreich bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 28.)

Zwei Bau-Adjunctenstellen für Tirol und Vorarlberg in der zehnten Rangsclasse und (eventuell zwei Baupraktikantenstellen mit Adjutum bis 25. Februar. (Amtsbl. Nr. 28.)

Mit einer Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.